

15 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (3 der Beilagen): Abkommen über die Internationale Finanz- Corporation.

Das gegenständliche Abkommen sieht den Beitritt Österreichs zur Internationalen Finanz-Corporation (im folgenden Corporation genannt) vor, deren Aufgabe darin besteht, die wirtschaftliche Entwicklung der Länder, für die dieses Abkommen gilt, zu fördern, wodurch gleichzeitig die Tätigkeit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung ergänzt wird.

In Durchführung dieser Aufgabe ist die Corporation in der Lage, Unternehmungen direkt Kredite zu gewähren ohne Rückzahlungsgarantie der betreffenden Mitgliedsregierungen zum Unterschied gegenüber der Weltbank, die langfristige Kredite an Mitgliedstaaten oder unter Garantie der Mitgliedstaaten an deren Unternehmungen gibt.

Die Corporation kann auch Kapitalanlagen in der Form, die sie nach Lage des Falles für geeignet hält, vornehmen, einschließlich solcher Kapitalanlagen, die den Kapitalgeber zur Teilnahme an den Gewinnen berechtigen und ihm das Recht zur Zeichnung von Eigenkapital oder zur Umwandlung der Kapitalanlagen in Eigenkapital zugestehen. Die Corporation darf ein solches Recht zur Zeichnung von Eigenkapital und Umwandlung ihrer Kapitalanlagen in Eigenkapital jedoch nicht selbst ausüben, da ihr eine Finanzierung durch Erwerb von Anteilen an Eigenkapital untersagt ist.

Eine weitere Aufgabe der Corporation ist es, privatem Kapital Gelegenheit zur Kapitalanlage zu geben sowie ihre eigenen Kapitalanlagen an private Kapitalgeber zu verkaufen.

Die Aufgaben und Ziele der Internationalen Finanz-Corporation bieten neue Möglichkeiten, österreichischen Unternehmungen ausländisches Kapital zur Verfügung zu stellen. Diese Erwägungen lassen einen Beitritt Österreichs vorteilhaft und wünschenswert erscheinen. Es wird dadurch die Beteiligung Österreichs an internationalen Kapitalsbewegungen erleichtert.

Die Corporation soll im Gebiete eines jeden Mitgliedes jene Rechtsstellung, Immunitätsrechte und Privilegien genießen, die zur Erfüllung der der Corporation übertragenen Aufgaben notwendig sind. Diese Bestimmungen sind gesetzesändernd. Das Abkommen bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1956 das vorliegende Abkommen in Beratung gezogen. Außer dem Berichterstatter Dr. Hofeneder sprach zum Gegenstande Abgeordneter Dr. Migsch.

Der Ausschuß faßte sodann den Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation zu empfehlen.

Der Antrag des Finanz- und Budgetausschusses lautet demnach:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (3 der Beilagen) wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 5. Juli 1956.

Dr. Hofeneder,
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.